



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Kreis Mettmann

rhein
kreis
neuss

10-1 z.6.

Vereinbarung über die Bildung der **Regionalen Arbeitsgemeinschaft** **Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss**

§ 1

- (1) Die Stadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Rhein-Kreis Neuss schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung »Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss«.
- (3) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft wird durch den Oberbürgermeister und die beiden Landräte gemeinsam nach außen vertreten.

§ 2

- (1) Ziel der Regionalen Arbeitsgemeinschaft ist es, die Kooperation zwischen der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Rhein-Kreis Neuss auf den Ebenen der Politik und der Verwaltung in allen Handlungsfeldern des kommunalen bzw. regionalen Aufgabenspektrums zu fördern und die Region durch kooperative Maßnahmen zu stärken.
- (2) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft hat daher die Aufgabe, alle kommunalen Angelegenheiten zu behandeln, durch die die Interessen der Stadt Düsseldorf, des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss oder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsam berührt werden. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Kommunen bleiben unberührt.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, diese Angelegenheiten in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft zur Behandlung zu stellen, sobald sie ihnen bekannt werden. Die Zuständigkeit der Regionalen Arbeitsgemeinschaft ist sachlich unbegrenzt.
- (4) Die Mitglieder sollen in Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen berühren, nur nach vorheriger Behandlung in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft an Dritte herantreten.
- (5) Die Unterrichtung der Medien und der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten erfolgt gemeinsam.

§ 3

Die Arbeitsgemeinschaft bildet

- einen interkommunalen Ausschuss,
- einen geschäftsführenden Ausschuss.

§ 4

- (1) Der interkommunale Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern. Auf die Stadt Düsseldorf, den Kreis Mettmann und den Rhein-Kreis Neuss entfallen je sechs Sitze.

- (2) Mitglieder des Ausschusses sind der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, der Landrat des Kreises Mettmann und der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Je fünf weitere Sitze werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt Düsseldorf, des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss durch Wahl besetzt.
- (4) Für jedes den Vertretungskörperschaften zugehörnde Mitglied des Ausschusses wählen die Vertretungskörperschaften ein stellvertretendes Mitglied.
- (5) Die Ausschusszugehörigkeit der Mitglieder der Vertretungskörperschaften endet mit ihrem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, spätestens mit deren Neuwahl.

§ 5

Den Vorsitz im interkommunalen Ausschuss führen abwechselnd jeweils für ein Jahr

1. der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
2. der Landrat des Kreises Mettmann,
3. der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

Bei Abwesenheit erfolgt die Vertretung jeweils gemäß der in Satz 1 festgelegten Priorität.

§ 6

Aufgabe des interkommunalen Ausschusses ist die abschließende Behandlung aller Vorlagen des geschäftsführenden Ausschusses zur Weiterleitung von Anregungen und Beschlussvorschlägen an die Vertretungskörperschaften der Stadt Düsseldorf, des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss.

§ 7

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Dem Ausschuss gehören an
 1. der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf,
 2. der Landrat des Kreises Mettmann,
 3. der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Drei Mitglieder werden von dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, drei Mitglieder von dem Landrat des Kreises Mettmann und drei Mitglieder vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss entsandt. Diese Mitglieder entstammen jeweils dem Kreise der Beigeordneten bzw. Dezernenten und können vertreten werden.

§ 8

Den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss führt der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf.

Bei Abwesenheit wird er vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann und bei dessen Abwesenheit durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

§ 9

Der geschäftsführende Ausschuss behandelt alle die gemeinsamen Interessen der Kooperationspartner berührenden Angelegenheiten, insbesondere bereitet er die Vorlagen für den interkommunalen Ausschuss vor.

§ 10

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter regional bedeutsamer Themen, zur Ausarbeitung von Vorschlägen und zur fachlichen Beratung des geschäftsführenden Ausschusses kann der geschäftsführende Ausschuss Arbeitsgruppen in beliebiger Zusammensetzung bilden.
- (2) Hierbei können auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss, die Bezirksvertretungen der Stadt Düsseldorf sowie weitere Institutionen oder Personen beteiligt werden.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss bestimmt die Leiter der einzelnen Arbeitsgruppen.
- (4) Insbesondere zu den folgenden regional bedeutsamen Themen sollen Arbeitsgruppen als dauerhafte Gremien eingerichtet werden:
Verkehr Kultur / Tourismus Wirtschaftsförderung Energie

§ 11

- (1) Die Geschäftsführung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft liegt bei dem geschäftsführenden Ausschuss. Er bedient sich eines Geschäftsführers, den der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf im Benehmen mit den beiden Landräten ernannt.
- (2) Der Geschäftsführer ist nebenamtlich tätig; je nach Aufgabenumfang kann eine andere Lösung vereinbart werden.
- (3) Der Geschäftsführer stimmt wesentliche Fragen mit dem Oberbürgermeister und den beiden Landräten ab.

§ 12

Der interkommunale Ausschuss soll mindestens zwei Mal jährlich tagen. Er wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen spätestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

§ 13

Der geschäftsführende Ausschuss soll mindestens zwei Mal jährlich tagen. Er wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

§ 14

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden sind jedoch berechtigt, Sachverständige zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu übersenden.

§ 15

- (1) Mindestens einmal jährlich wird die regionale Bürgermeisterkonferenz einberufen.
- (2) Sie besteht aus
 - dem Oberbürgermeister,
 - den beiden Landräten
 - sowie den Bürgermeistern aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden der beiden Kreise.
- (3) Die regionale Bürgermeisterkonferenz kann zur regionalen Kooperation Einschätzungen geben, Anregungen liefern und Vorschläge unterbreiten sowie im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Ausschuss Arbeitsgruppen einrichten.
- (4) Die Leitung der regionalen Bürgermeisterkonferenz wechselt im Rotationsprinzip zwischen
 1. dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
 2. dem Landrat des Kreises Mettmann
 3. dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (5) Bei Abwesenheit erfolgt die Vertretung jeweils gemäß der in Satz 1 festgelegten Priorität.

§ 12 Satz 2 und 3 sowie § 14 gelten entsprechend.

§ 16

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen, die Teilnehmer an der regionalen Bürgermeisterkonferenz sowie der Geschäftsführer sind im Rahmen ihres jeweiligen Mandates bzw. Hauptamtes tätig.
- (2) Die durch die Teilnahme der Mitglieder der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen an den Sitzungen entstehenden und alle sonstigen Kosten tragen Stadt und Kreise je für ihren Teil.
- (3) Über die Kostentragung in außerordentlichen Fällen (z.B. bei Einholung eines Gutachtens) wird vor der Auftragserteilung durch den geschäftsführenden Ausschuss entschieden.

§ 17

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt zu dem Zeitpunkt als aufgehoben, zu dem der Austrittsbeschluss eines Kooperationspartners den anderen Kooperationspartnern zugeht.

§ 18

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft.

Düsseldorf, Mettmann, Neuss/Grevenbroich im November 2011

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister



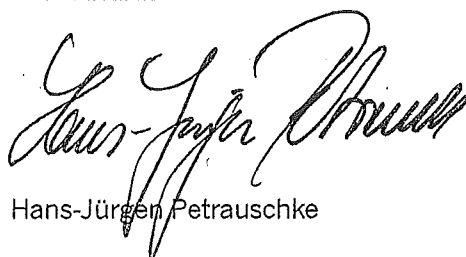
Dirk Elbers

Kreis Mettmann
Der Landrat



Thomas Hendele

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Hans-Jürgen Petrauschke



Landeshauptstadt
Düsseldorf



rhein
kreis
neuss

Gremienstruktur der
Regionalen Arbeitsgemeinschaft
Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss

Interkommunaler Ausschuss

Oberbürgermeister, Landräte und
je 5 Rats- und Kreistagsvertreter/innen aus D – ME – NE
18 Mitglieder – tagt mind. 2 x jährlich

Jährlich wechselnder Vorsitz (Rotation) der Hauptverwaltungsbeamten D – ME – NE

Geschäftsführender Ausschuss

Oberbürgermeister, Landräte und
je 3 Verwaltungsvertreter aus D – ME – NE
12 Mitglieder – tagt mind. 2 x jährlich

Ständiger Vorsitz: Oberbürgermeister Düsseldorf

Regionale Bürgermeisterkonferenz

Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister/innen
21 Mitglieder – tagt mind. 1 x jährlich

Jährlich wechselnder Vorsitz (Rotation) der Hauptverwaltungsbeamten D – ME – NE

Arbeitsgruppen

für aktuell regional bedeutsame Themen.

Dauerhafte Arbeitsgruppen sind:

Verkehr · Kultur / Tourismus · Wirtschaftsförderung · Energie

Experten aus D – ME – NE und den kreisangehörigen Städten
und Gemeinden sowie Experten aus Institutionen

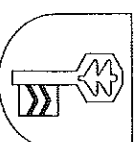
DER BÜRGERMEISTER DER STADT VELBERT

Stadtsiegel der Stadt Velbert

Stadt Wülfrath
EINGANG

20. JAN. 2012

Am 17.01.2012



Thomasstraße 1
42551 Velbert
Telefon 02051 / 26-2201
Telefax 02051 / 26 - 2423

Frau
Bürgermeisterin
Dr. Claudia Panke
Am Rathaus 1
42489 Wülfrath

Velbert, den 17.01.2012

*m.d.B. um Prüfung
und Rückmeldung
an 28.11. bis 30.1.12*

OK 23.1

Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Wülfrath, Heiligenhaus, Mettmann und Velbert

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Panke! *Vielen Dank!*

Mit Hinweis auf die für den 02.02.2012 geplante Besprechung zu der Thematik „Interkommunale Zusammenarbeit“ erlaube ich mir, Ihnen vorab eine Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

„Feuerwehr / Rettungsdienst“,

„Bildung“,

„Wirtschaftsförderung“ sowie

„Kultur“

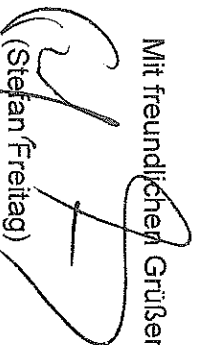
zu übersenden.

Gleichzeitig füge ich als Anlage einen Vorschlag für eine Verfahrens- und Zeitabfolge bei, den wir – sofern es bereits möglich ist – im Rahmen unseres o.a. Gesprächs konkretisieren sollten.

Diese Verfahrens- und Zeitabfolge sollte neben den Ergebnissen der jeweiligen Arbeitsgruppen ebenfalls in dem noch zu vereinbarenden Termin mit den politischen Vertretern vorgestellt werden.

Sollten sich vorab eventuell Rückfragen ergeben, stehen Ihnen meine Mitarbeiter, Herr Christian Frege, Tel. 02051/262441, und Herr Frank Bredtmann, Tel. 02051/262203, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Stefan Freitag)

Anlagen

Übersicht über die vorgesehenen Kooperationen

Kooperationsfeld	Inhalt der Kooperation	Kooperationspartner	Vorbereitungsschritte	Verantwortlichkeit
Feuerschutz				
Führerscheinausbildung	1. Alternative: Gemeinsame Führerscheinausbildung durch die Stadt Velbert. 2. Alternative: Gemeinsame Beauftragung einer Fahrschule zur Führerscheinausbildung.	Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath. Städte Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath.	Ermittlung des Bedarfs. Klärung, ob die Einstellung eines weiteren Fahrlehrers bei der Feuerwehr Velbert wirtschaftlich ist. Gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Leistungen.	Stadt Velbert
Fahrsicherheitstraining	Gemeinsames Fahrsicherheitstraining mit Hilfe eines Simulators.	Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath.	Anmietung eines Simulators einschließlich Ausbildungskräfte vom Kreis Steinfurt.	Stadt Velbert
Spezielle Seminare	Durchführung spezieller Seminare durch eine Feuerwehr für alle Feuerwehren im Kreis Mettmann.	Alle kreisangehörigen Städte.	Vorstellung der Idee in einer Wehrleiterdienstbesprechung.	Stadt Velbert

Standardeinsatzregelungen	Harmonisierung von Standardeinsatzregelungen als Voraussetzung für Kooperationen bei Brandeinsätzen.	1. Alternative: Alle kreisangehörigen Städte. 2. Alternative: Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Vorstellung der Idee in einer Wehrleiterdienstbesprechung.	Stadt Velbert
Gemeinsame Kleiderkammer	Einrichtung einer gemeinsamen Kleiderkammer zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung. Neben der Beschaffung und Bereitstellung der Ausrüstung sollen auch die Reparatur und Reinigung einbezogen werden.	Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Abfrage zur Kooperationsbereitschaft der Stadt Ratingen. Für eine gemeinsame Kleiderkammer ist eine Konzeption aufzustellen.	Stadt Mettmann
Fahrzeugwerkstatt	Nutzung der Fahrzeugwerkstatt der Stadt Heiligenhaus.	Städte Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath.	Ermittlung und Darstellung der Möglichkeiten, die Fahrzeugwerkstatt der Stadt Heiligenhaus zu beanspruchen.	Stadt Heiligenhaus
Gemeinsamer Einkauf	Gemeinsame Beschaffung von Geräten, Ausrüstung sowie optional Fahrzeugen.	Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Abfrage zur Kooperationsbereitschaft der Stadt Ratingen. Durchführung einer jährlichen Beschaffungskonferenz.	Stadt Heiligenhaus

Nutzung von Sonderfahrzeugen	Abstimmung des Bedarfs an Sonderfahrzeugen bzw. Alternativfahrzeugen.	1. Alternative: Alle kreisangehörigen Städte. 2. Alternative: Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Vorstellung der Idee in einer Wehrleiterdienstbesprechung.	Stadt Velbert
Feuerwehrgebührensatzung	Erarbeitung bzw. Novellierung von Feuerwehrgebührensatzungen durch die Stadt Velbert.	offen	Vorstellung des Angebotes in einer Wehrleiterdienstbesprechung.	Stadt Velbert
Brandschutzdienststelle des Kreises	Auflösung der Brandschutzdienststelle des Kreises und Übertragung der Aufgabe an andere Brandschutz-Dienststellen.	offen	Überprüfung von Alternativen.	Kreis <i>Personalübernahme</i>
Rettungswesen				
Zentrale KTW-Disposition	Zentrale KTW-Disposition um Qualität und Auslastung der KTW zu verbessern. Durch eine höhere Anzahl an KTW-Fahrten können die Gebührensätze positiv beeinflusst werden.	1. Alternative: Kreis und alle kreisangehörigen Städte. 2. Alternative: Kreis sowie die Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes.	Kreisverwaltung

Einheitliche Rettungsdienstgebühren	Ermittlung einheitlicher Rettungsdienstgebühren durch die Kreisverwaltung. Die kooperationsbereiten Städte übermitteln die Aufwendungen an die Kreisverwaltung. Der Kreis erstattet den Kommunen die Aufwendungen. Die Kreisverwaltung fasst sämtliche Aufwendungen zusammen und dividiert diese durch die voraussichtliche Anzahl der Fahrten. Daraus ergeben sich einheitliche RTW- und KTW-Gebühren für den Kreis Mettmann. Die Zahlungen der Krankenkassen fließen dem Kreis vollständig zu.	1. Alternative: Kreis und alle kreisangehörigen Städte. 2. Alternative: Kreis sowie die Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Die Kooperationsbereitschaft ist abzufragen. Die Grundlagen der Gebührenbedarfsberechnungen sind zu harmonisieren. Gespräche mit den Krankenkassen sind aufzunehmen.	Kreis sowie kooperationsbereite Städte.
Zentrale Abrechnung der Rettungsdienstgebühren	Abrechnung der Rettungsdienstgebühren durch eine oder mehrere Städte.	1. Alternative: Kreisverwaltung und alle kreisangehörigen Städte. 2. Alternative: Kreis sowie die Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Abfrage zur Kooperationsbereitschaft. Klärung, welche Städte auf eine eigenständige Abrechnung verzichten.	Kreis und die kooperationsbereiten Städte.
Vereinheitlichung von Standards	Sukzessive Vereinheitlichung von Standards.	Kreis sowie sämtliche kreisangehörigen Städte.	Der neue „Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ soll sich nach Möglichkeit dem Thema „Vereinheitlichung von Standards“ sukzessive widmen.	Kreis

Gemeinsamer Einkauf	Gemeinsame Beschaffung von Geräten, Ausrüstung sowie optional Fahrzeugen.	Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Abfrage zur Kooperationsbereitschaft der Stadt Ratingen. Durchführung einer jährlichen Beschaffungskonferenz.	Stadt Heiligenhaus
Kleiderkammer	Einrichtung einer gemeinsamen Kleiderkammer zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung. Neben der Beschaffung und Bereitstellung der Ausrüstung sollen auch die Reparatur und Reinigung einbezogen werden.	Städte Heiligenhaus, Mettmann, Velbert und Wülfrath unter Beteiligung der Stadt Ratingen.	Abfrage zur Kooperationsbereitschaft der Stadt Ratingen. Für eine gemeinsame Kleiderkammer ist eine Konzeption aufzustellen.	Stadt Mettmann
Kultur				
Werbung	Verteilung von Werbematerialien einschl. Kulturkalender in den jeweils anderen Städten	Die vier Netzwerkpartner	Für jede Stadt wird ein Ansprechpartner benannt	
Stadtarchive	Kreisweite Zusammenkunft der Archivare. Intensivierung der Zusammenarbeit	Alle 14 Städte im Kreis Mettmann	Einladung durch den Kreis Mettmann	Kreis Mettmann
Kooperation	Weitere Kooperationen auf bilateralem Weg möglich. Generelle Zusammenarbeit scheitert an den unterschiedlichen Strukturen	Die vier Netzwerkpartner nach Bedarf		

Bildung				
Schulentwicklungsplanung	Aufbau einer koordinierten regionalen Schulentwicklungsplanung	Die vier Netzwerkpartner und der Kreis Mettmann	Zustimmung zu dieser Vorgehensweise in den jeweiligen Stadträten herbeiführen	Planungsprozess über den Kreis Mettmann moderieren
VHS	Zusammenarbeit im Bereich der Volkshochschulen erst nach Abschluss der lfd. Strukturzahlenermittlung beim Zweckverband Wülfrath - Mettmann	Die vier Netzwerkpartner		
Wirtschaftsförderung				
Kooperationsfelder	Ausweitung der Kapazitätenbörse	Die vier Netzwerkpartner		
	Durchführung gemeinsamer Unternehmertreffs	Die vier Netzwerkpartner		
	Mittel- und langfristig u.a. in der allgemeinen Beratung enger zu kooperieren sowie in Bereichen Standortmarketing, Standortwerbung und Flächenmanagement „neue Wege“ erschließen	Die vier Netzwerkpartner		

Vorschlag zum weiteren Ablauf „Netzwerk“

Nr.	Vorgang	Termin	Bemerkung
1	Zusammenstellung Abschlussberichte	12/2011 – 1. KW 01/2012	Erledigt!
2	Versand der Zusammenstellung an die Bürgermeister	2. KW 01/2012	Freitag, 13.01.2012 ?
3	Beratung der Bürgermeister Festlegung der Kooperationsmaßnahmen	5. KW 01/2012	Donnerstag, 02.02.2012 Termin steht fest. Organisation: BM Wülfrath
4	Vorstellung der festgelegten Maßnahmen für die Politik durch die jeweiligen Projektgruppenleitungen Entgegennahme der Änderungswünsche der Politik	9. KW 02/2012	01.03.2012 Zeitpunkt? Ort? Moderation? Organisation?
5	Einarbeitung der Änderungswünsche der Politik	10. KW 2012	
6	Vorlage an Verwaltungsvorstand / Verwaltungskonferenz incl. Änderungswünsche der Politik	11. KW 02/2012	Verwaltungsvorstand / Verwaltungskonferenz – Termin: 13.03.2012
7	Entgegennahme und Einarbeitung der Änderungen aus Verwaltungsvorstand / Verwaltungskonferenz	11. KW 02/2012	
8	Vorstellung der Kooperationsmaßnahmen im Ausschuss für Wirtschaftsförderung für Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung	Ab 12. KW 2012 bis 21. KW 2012	Z. Zt. keine Sitzung terminiert!
9	Vorstellung der Kooperationsmaßnahmen im Hauptausschuss für Arbeitsgruppe Feuerwehr/Rettungswesen	19. KW 2012	Sitzungstermin Hauptausschuss: 08.05.2012
10	Vorstellung der Kooperationsmaßnahmen im Ausschuss für Schule und Bildung für Arbeitsgruppe. Bildung	Ab 12. KW 2012 bis 21. KW 2012	Z. Zt. keine Sitzung terminiert!
11	Vorstellung der Kooperationsmaßnahmen im Kulturausschuss für Arbeitsgruppe Kultur	Ab 12. KW 2012 bis 21. KW 2012	Z. Zt. keine Sitzung terminiert!
12	Mitteilung der Ergebnisse der Fachausschüsse im Hauptausschuss und Beschluss durch Hauptausschuss	25. KW 2012	Sitzungstermin Hauptausschuss: 19.06.2012
13	Umsetzung der Maßnahmen in den Fachbereichen / Stabsstellen	Ab 27. KW (07/2012) bis 52. KW 2012	Evtl. längerer Zeitraum? Individuell für jede Koop-Maßnahme?
14	Bericht zum Stand der Umsetzungen an Hauptausschuss	Ab 1. KW 01/2013 bis ?	